

Neue Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2021

Probleme mit Zahlungsforderungen? Ab dem 1. Juli 2021 gelten neue Pfändungsfreigrenzen. Alle zwei Jahre wird der Pfändungsfreibetrag neu festgelegt und den steigenden Lebenshaltungskosten angepasst. Ab dem 1. Juli 2021 wird der Pfändungsgrundfreibetrag auf 1.252,64 Euro monatlich erhöht. Haben Sie Kinder oder eine*n unterhaltsberechtigten Partner*in? Dann steigt der unpfändbare Betrag für die erste Person um 471,44 Euro im Monat, für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigten Person um jeweils 262,65 Euro.

Der Pfändungsfreibetrag soll sicherstellen, dass im Falle einer Pfändung zumindest die Lebenshaltungskosten bezahlt werden können. Das gilt auch für Hartz IV Empfänger, denn Arbeitslosengeld II ist wie Arbeitseinkommen pfändbar.

Um einer Kontopfändung vorzubeugen, ist es ratsam, das Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln zu lassen, denn der Pfändungsfreibetrag ist nicht automatisch geschützt.

Hier finden Sie die komplette Pfändungsfreigrenzen-Tabelle (ab S. 20):

https://media.offenegesetze.de/bgbl1/2021/bgbl1_2021_24.pdf#page=19

Doris Henze; 10.06.21